



# Änderung der Gutachterordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer

## Artikel 1

Die Gutachterordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer vom 19. Juli 2012 (BZB, Heft 9/2012, S. 83 ff.), zuletzt geändert durch Änderung vom 2. Mai 2015 (BZB Heft 6/2015, S. 82), wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 2.2 wird angefügt:

„Weiterhin müssen sie einen Nachweis über den Erwerb von theoretischen und fachspezifischen gutachterlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in curricular organisierten Veranstaltungen von mindestens 80 Stunden (Unterrichtseinheiten = UE) mit den Inhalten nach dem Anhang zu dieser Gutachterordnung führen.“

b) In Ziffer 2.4.1 wird Satz 3 durch folgende Sätze 3 bis 5 ersetzt; der bisherige Satz 4 wird zu Satz 6:

„Er reicht Nachweise seiner beruflichen Tätigkeit, Nachweise über die Ableistung und die Inhalte der curricular organisierten Veranstaltungen gemäß 2.2 und Nachweise seiner Qualifikation hinsichtlich des von ihm gewünschten Gutachten-Teilgebietes nach 2.5 ein. Bereits erstellten Gutachten kommt eine besondere Bedeutung zu. In den gewünschten Teilgebieten sind mindestens 40 Stunden (UE) Fortbildung (kein Literaturstudium) je Teilgebiet innerhalb der letzten 4 Jahre nachzuweisen.“

c) Ziffer 2.4.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Soll ein bereits bestellter Gutachter erneut bestellt werden, reichen der Nachweis der 40 Fortbildungsstunden (UE) je Teilgebiet sowie der Nachweis der zahnärztlich behandlerischen Tätigkeit aus.“

d) Die bisherigen Ziffern 2.4.2, 2.4.3, 2.4.4, 2.4.5 und 2.4.6 werden zu den Ziffern 2.4.3, 2.4.4, 2.4.5, 2.4.6 und 2.4.7.

e) In Ziffer 2.5 Satz 2 wird das Wort „mehreren“ durch die Worte „höchstens drei“ ersetzt.

f) Folgender Anhang wird an die Gutachterordnung angefügt:

### „Anhang zu 2.2

#### Block I

##### Allgemeine Grundlagen

20 Stunden

- Bedeutung des Gutachters
- rechtliche Grundlagen (Definitionen, Patientenrechtgesetz mit Aufklärung)
- Honorargutachten, Röntgenbefund, gutachterliche Untersuchung
- formale Gestaltung
- Umgang mit Literatur, Kommentaren, Leitlinien, Urteilen

- Kassengutachten
- Haftung des Gutachters, Befangenheit, Verhalten vor Gericht
- Umgang mit wissenschaftlichen Daten

#### Block II

##### Fachspezifisches Wissen

##### für den zahnärztlichen Gutachter

30 Stunden

- Chirurgie und Implantologie
- Ausnahmeindikationen nach SGB in der Implantologie
- Komplikationen bei Anästhesie, Chirurgie im weiteren Verlauf
- Funktionsanalyse und -therapie
- Prothetik
- Kieferorthopädie
- konservierende Zahnheilkunde und Endodontie
- Parodontologie
- Radiologie unter besonderer Berücksichtigung der DVT
- psychosomatische Fälle

#### Block III (fakultativ)

a) Kassengutachten

20 Stunden

- Aufgaben und Grundlagen
- Planungsgutachten, Mängelgutachten, Obergutachten
- Fallanalyse
- Fallbearbeitung in Gruppen, Fallevaluation

b) kieferorthopädisches Fachwissen für kieferorthopädische Gutachter

20 Stunden

c) MKG-Fachwissen für MKG-Gutachter

20 Stunden

#### Block IV

##### Praxis

30 Stunden

- Erstellung von Probegutachten
- Besprechung der bearbeiteten Gutachterfälle

## Artikel 2

Diese Änderung der Gutachterordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

München, den 15.09.2017

Christian Berger  
Präsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer